



VCI-Anmerkungen zum Entwurf des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Vorbemerkung

Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.650 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie.

Der VCI ist eingetragen im Transparenz-Register der EU (Organisation-ID-Number Transparency Register: 15423437054-40).

Allgemeine Anmerkungen:

Die deutsche chemische Industrie gehört zu den forschungsintensivsten Branchen Europas und hat allein im Jahre 2013 mehr als € 10 Mrd. in die Forschung und Entwicklung neuer Produkte investiert.

Die Zusammenarbeit mit öffentlichen Hochschulen spielt dabei eine wichtige Rolle für die Unternehmen der chemischen Industrie. Die Regelungen des Beihilferahmens zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sind somit für die Unternehmen der chemischen Industrie von hoher Relevanz. Der VCI beschränkt sich im Rahmen dieser Stellungnahme daher im Wesentlichen auf die Kommentierung des Kapitels 2.2 des vorliegenden Entwurfs (Mittelbare staatliche Beihilfen, die Unternehmen über öffentlich finanzierte Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen gewährt werden.).

In der bisherigen Praxis bereitet die Abgrenzung von Auftragsforschung, Forschungsdienstleistungen und Forschungsk Kooperationen im Sinne des Beihilferahmens oftmals Schwierigkeiten. Es besteht gerade von Seiten der Wissenschaftseinrichtungen die zunehmende Tendenz, jegliche gemeinsamen Projekte als Auftragsforschung zu definieren. Zudem ist zu beobachten, dass die Universitätsverwaltungen bisweilen, bei der Vollkostenberechnung, hohe Overhead-Pauschalen von bis zu 230 Prozent der unmittelbaren Projektkosten ansetzen. In der Folge können die Kosten für die Wirtschaft unrentabel hoch werden.

Die Regelungen des Beihilferahmens, dessen Ziel der VCI ausdrücklich unterstützt, können daher, aufgrund von Unklarheiten bei der Abgrenzung der Zusammenarbeitsformen, in der praktischen Anwendung zu einem Rückgang von gemeinsamen Forschungsprojekten von Wirtschaft und Wissenschaft führen.

Insgesamt gesehen bemüht sich der vorliegende Entwurf in einigen Punkten um Klarstellung und räumt einige Unsicherheit des aktuellen Texts aus, was zu begrüßen ist. Die angesprochenen Problemfelder bleiben aber weiterhin weitgehend ungelöst.

Anzumerken ist auch, dass die Auslegung des Beihilferahmens in den Mitgliedstaaten einheitlicher praktiziert werden sollte. Es scheinen hier unterschiedliche Maßstäbe insbesondere zur Frage, was als Auftragsforschung und was als Forschungs Kooperation zu werten ist, angelegt zu werden.

Anmerkungen zu einzelnen Regelungen:

Kapitel 2.2 Randziffer 25

Neu ist die Aufnahme von "Forschungsinfrastrukturen" als Alternativpartner einer FuE-Zusammenarbeit. Trotz der Definition unter Randziffer 15 lit. (ff) ist uns noch nicht klar, welche Einrichtungen/Einheiten, die von der aktuellen Regelung nicht umfasst werden, die Kommission hier vor Augen hat.

Kapitel 2.2 Randziffer 25 lit. b) erster Spiegelstrich

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf nur noch von „Gesamtkosten der Dienstleistung zuzüglich einer Gewinnspanne“ spricht und auf das Wort „angemessen“ verzichtet, da dies in der Anwendung des bisherigen Beihilferahmens zu Rechtsunsicherheit führt.

Kapitel 2.2 Randziffer 26

Wir begrüßen die Aufnahme der Regelung, wonach in den Fällen, in denen das Eigentum an bzw. der Zugang zu Rechten des geistigen Eigentums auf die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur übergeht, ihr Marktwert von dem für die betreffende Dienstleistung zu entrichtenden Preis in Abzug gebracht werden kann. Aufgrund der Formulierung „übergeht“ ist jedoch unklar, ob die Regelung nur diejenigen Fälle erfasst, in denen das geistige Eigentumsrecht zunächst dem Industriepartner zugeordnet war und dann auf die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur (rück)übertragen wird, oder auch diejenigen Fälle, in denen das geistige Eigentum der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur von Anfang an zugeordnet ist.

Kapitel 2.2 Randziffer 27 und Fußnote 30

Gemäß der Randziffer 27 müssen sich die Beteiligten der Zusammenarbeit vor Start des Projekts über die wesentlichen Vertragsinhalte, die im Einzelnen beispielhaft genannt werden, geeinigt haben. In der Fußnote 30 wird klargestellt, dass eventuelle Wertbestimmungen im Hinblick auf entstehendes IP davon ausgenommen sind, folglich erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden können (nicht müssen). Dies gilt auch für die Wertbestimmung der einzelnen Beiträge der Partner zu dem Projekt.

Mit Einführung der Fußnote versucht die Kommission wohl, dem Problem Rechnung zu tragen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Zahlung des Marktpreises für IP, das von der FuE-Einrichtung entwickelt und auf das Unternehmen übertragen wird, nicht möglich ist, da es zu diesem Zeitpunkt kein IP existiert und erst recht kein Markt-

preis genannt werden kann.

Für Unternehmen sehen wir hier eine Unsicherheit, da die FuE-Einrichtungen im Falle der Übertragung auf das Industrieunternehmen darauf drängen werden, eine dem Marktpreis entsprechende Kompensation zu bekommen - und zwar dann wenn er feststeht. Alternativ werden zahlreiche FuE-Einrichtungen jede Zahlung für IP im Zusammenarbeitsvertrag als eine Erstzahlung ansehen, die mit einem Nachforderungsanspruch gegen das Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt (wenn sich der Marktpreis ermitteln lässt) gekoppelt sein wird. Nachforderungsansprüche - vor allem, wenn sie an einen Kommerzialisierungserfolg des Unternehmens geknüpft sind - bedeuten für jedes Unternehmen einen erhöhten bürokratischen Mehraufwand und erschwert Preiskalkulationen. Insofern bringt diese Fußnote im Falle einer IP-Übertragung auf das Unternehmen lediglich Vorteile für die FuE-Einrichtung. Wir regen daher an, diese Regelung nochmals auf ihre Ausgewogenheit hin zu überprüfen.

Kapitel 2.2 Randziffer 29

Es ist anzuerkennen, dass sich die Kommission der Schwierigkeiten bewusst ist, wenn es um die Ermittlung des Marktpreises für das IP geht. Zwar stellt auch dieser Entwurf darauf ab, dass die Forschungseinrichtung in den Genuss des „vollen wirtschaftlichen Nutzen“ kommen soll. Zu begrüßen ist jedoch, dass der Entwurf immerhin vier alternative Möglichkeiten nennt, mit welchen Regelungsansätzen dies erreicht werden könnte.

Dabei werden die meisten Berechnungsansätze wohl unter Alternativvariante (c) zu finden sein.

Ein neuer Weg ist das unter Alternativvariante (d) eingeführte "Vorkaufsrecht". Diese Alternative wird jedoch lediglich bei bestimmten, eher seltenen Konstellationen in Betracht kommen und im Zweifel den Erwerb von Rechten an Ergebnissen langwieriger, unsicherer und oft auch teurer für die Industriepartner machen.